

Sommersemester 2022

Vorlesung Nebenstrafrecht

Vorlesungsbegleiter (19.5.2022)

Zu § 3 (Straßenverkehrsrecht)

In der Vorlesung am 18.5. 2022 wurde die Erläuterung des objektiven Tatbestandes der in § 21 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 Nr. 1 StVG normierten Delikte begonnen. Da dieser Tatbestand das Handlungsmerkmal „Führen eines Kraftfahrzeuges“ enthält, ergeben sich hier einige Überschneidungen mit dem Prüfungspflichtfach „Strafrecht“. Führen eines Fahrzeugs ist Tatbestandsmerkmal auch in § 316 StGB und in § 315 c StGB. Nutzen Sie daher die Arbeit an § 21 StVG dazu, Ihr Wissen zu diesen zum Pflichtfachstoff gehörenden Straftatbeständen zu überprüfen und gegebenenfalls zu vermehren. Zur Unterstützung erhalten Sie hier die Gelegenheit zur Bearbeitung einiger Aufgaben. Hinweise zur Lösung finden Sie in dem Aufsatz von *Frank Zimmermann* in JuS 2010, 22 ff. sowie bei Schönke/Schröder/Hecker § 316 Rn. 20.

I. Wie haben sich in folgenden Fällen die beteiligten Personen strafbar gemacht ?

1. T sitzt am Steuer eines Kraftfahrzeugs. Während er fährt, hat er eine Blutalkoholkonzentration von 1,2 ‰. Zuvor hatte A ihn zum Fahren aufgefordert und in ihm die irriige Vorstellung hervorgerufen, die Alkoholisierung sei wesentlich geringer („höchstens 0,5 Promille“).

2. Abwandlung von 1: A ist ein Bankräuber, der soeben in der Sparkassenfiliale 100 000 Euro erbeutet hat. A ist mit einem Revolver bewaffnet und auf der Flucht vor der Polizei. Zufällig trifft A auf den neben seinem Pkw stehenden T. Dieser hat 1, 2 ‰ Blutalkoholkonzentration. Mit vorgehaltener Pistole zwingt A den T sich in sein Auto zu setzen und loszufahren. A hat sich auf den Rücksitz gesetzt und hält dem T die Pistole an den Hinterkopf.

3. Der 18-jährige Fahrschüler S hat eine Fahrstunde. Er sitzt hinter dem Steuer. Neben ihm sitzt Fahrlehrer F. Dieser hat schon eine Flasche Cognac ausgetrunken und eine Blutalkoholkonzentration von 1, 2 ‰. S ist ein sehr guter Fahrer, weshalb F auf der ganzen Fahrt keinen Anlass zum Eingreifen hat.

II. Lesen Sie die Entscheidung OLG Koblenz, NJW 1988, 2316 (Bspr. Mitsch, JuS 1989, 964) und würdigen Sie folgende Sachverhaltsabwandlungen strafrechtlich:

1. Die Verletzung des V sieht schlimm aus, ist aber tatsächlich harmlos. A glaubt aber irrig, der V habe eine schwere Verletzung erlitten und es drohe der Verlust des Augenlichts.

2. A hat keine Vorstellung von der Schwere der Verletzung des V. Tatsächlich ist die Verletzung harmlos. Das erkennt der T, der dem A aber vorspiegelt, V sei schwer verletzt und es drohe der Verlust der Sehkraft. A solle daher den V so schnell wie möglich in die Klinik bringen. A glaubt dem T und fährt daraufhin mit V in die Klinik.

III. Eine nicht ganz unkomplizierte Thematik ist der Status von Fahrschüler und Fahrlehrer während einer Ausbildungsfahrt mit einem Fahrschulwagen. Wie in der Vorlesung erwähnt, hat diese Konstellation schon die Rechtsprechung beschäftigt. Instruktiv ist die Entscheidung des OLG Dresden (NZV 2006, 440) und der darauf bezogene Aufsatz von *Blum/Weber*, NZV 2007, 228. Angaben zu weiteren Entscheidungen und Literatur finden Sie in Schönke/Schröder/Hecker § 316 Rn. 20.

IV. Ein wichtiges Thema des Allgemeinen Strafrechts ist die *actio libera in causa*. In der Vorlesung wurde die Frage gestellt, ob der Tatbestand des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG in Form der *actio libera in causa* erfüllt werden kann. Beispiel: T, der keine Fahrerlaubnis hat, trinkt so viel alkoholhaltige Getränke, dass er in einen Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) gelangt. Dies tat er, um anschließend mit einem Kraftfahrzeug zu fahren, was er dann auch tut.

Lesen Sie dazu die Entscheidung BGHSt 42, 235 und dazu aus dem Schrifttum z. B. *Jerouschek*, JuS 1997, 385 ff; *Hirsch*, NStZ 1997, 230.

V. Zur Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB einige Fragen:

1. Zu welcher Sanktionsart gehört die Entziehung der Fahrerlaubnis ?
2. Setzt die Anwendung des § 69 StGB die Begehung einer schuldhaften Tat voraus ?
3. Ist die Entziehung der Fahrerlaubnis dasselbe wie ein Fahrverbot ?
4. Ist die Entziehung der Fahrerlaubnis eine Ermessensentscheidung ?
5. Was ist eine „vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis“ ?